

LÄRMINFORMATIONEN

Die Marktgemeinde Riedau ist mit Recht stolz auf ihre hohe Lebensqualität:

Gegenseitiges Verständnis, Rücksicht und Wertschätzung bilden die Grundlage eines funktionierenden Zusammenlebens.

Bei Fragen zum richtigen Verhalten hilft oft der Leitspruch:

„Was Du nicht willst, was man Dir tu, das füg auch keinem anderen zu!“

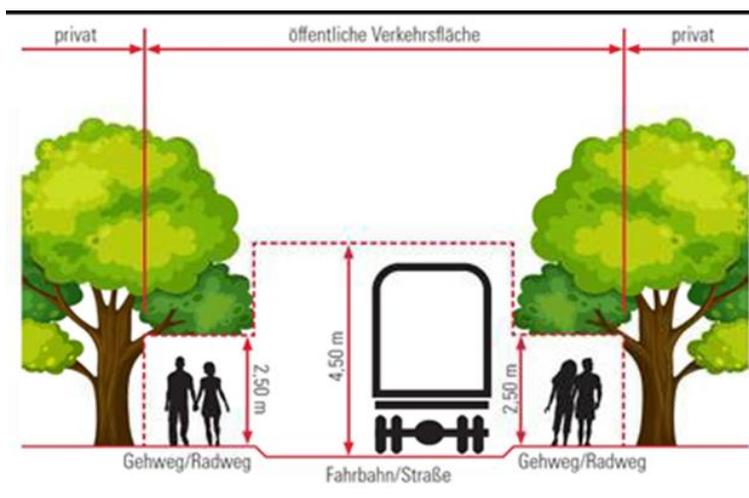
Und um auch in strittigen Situationen einen Konsens zu finden, sollte von allen Beteiligten immer zuerst das Gespräch gesucht werden.

Klarheit schaffen auch gewisse Regeln im Miteinander:

Schneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen:

§ 91 StVO (Straßenverkehrsordnung) Bäume und Einfriedungen neben der Straße:

„(1) Die **Behörde** hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszustutzen oder zu entfernen.“



In der StVO finden sich im § 91 Bestimmungen, die auf Bäume, Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Verkehrsflächen wie Gehsteigen, Radwegen und Fahrbahnen Anwendung finden. Hintergrund dieser Bestimmung ist, die Gewährleistung der sicheren Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch ausreichende Sicht und ausreichenden Platz. Deshalb müssen Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen in ihrer gesamten Breite frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein. Bäume, Hecken und Sträucher sind bis

an die Grundgrenze zurückzuschneiden, d.h. die Grundgrenze ist die Grenze des zulässigen Bewuchses. Dies gilt auch wenn sich Bäume, Hecken und Sträucher im Winter durch den Schneedruck in die öffentlichen Verkehrsflächen ausdehnen.

Immer wieder erreichen uns Beschwerden zum Thema überhängende Äste und Sträucher.

Wir ersuchen daher alle Grundstücksbesitzer Sträucher und Äste, die über die Grundstücksgrenze hinausragen zu entfernen, um ein gefahrloses Begehen und Befahren der Wege und Straßen zu ermöglichen. Bedenken Sie bitte, dass auch Fallobst von überhängenden Bäumen eine große Gefahr darstellt.

Dieses wird auch im Juni von der Marktgemeinde Riedau überprüft!

Kinderspiel: Daraus resultierender Lärm ist grundsätzlich zu dulden

Arbeiten am Wochenende: Das Rasenmähen oder andere lärmverursachende Arbeiten in Riedau ist an allen Tagen bis auf Samstag ab 16:00 Uhr und Sonn- und Feiertag (ganztätig) erlaubt.

Hundelärm: Hundelärm muss grundsätzlich geduldet werden, außer er erreicht ein "ungebührliches" Maß.

Informationen zu Maßnahmen bei Störungen finden sich auf oesterreich.gv.at.

Wir bitten Sie, die Ruhezeiten einzuhalten, um ein harmonisches Miteinander unter Nachbarn zu erhalten.